

► Elektronischer Rechtsverkehr

### Eingescannte Unterschrift muss lesbar sein

| Grundsätzlich ist eine eingescannte Unterschrift als einfache Signatur zulässig (BAG 14.9.20, 5 AZB 23/20, Abruf-Nr. 218411). Das BSG hat sich nun erstmals zu näher konkretisierten Anforderungen an diese Signaturform eingelassen (16.2.22, B 5 R 198/21 B, Abruf-Nr. 228650): Verwendet der Anwalt eine eingescannte Unterschrift, muss diese – unabhängig von einem maschinenschriftlichen Zusatz – lesbar und dem betreffenden Anwalt zuzuordnen sein. |

Vorliegend war dies nicht der Fall. Zwar lag hier schon grundsätzlich ein Formfehler vor, da der einfach signierte Schriftsatz nicht über das eigene beA verschickt worden war. Das BSG nahm aber auch konkret auf die eingescannte Unterschrift Bezug: Eine solche muss entzifferbar sein und damit von den Empfängern des Dokuments ohne Sonderwissen oder Beweisaufnahme einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Die einfache Signatur soll gerade sicherstellen, dass die von dem Übermittlungsweg beA (maschinenschriftlich und damit regelmäßig allgemein lesbar) ausgewiesene Person mit der Person identisch ist, die mit der wiedergegebenen Unterschrift die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernimmt. Ist die Unterschrift nicht lesbar, ist diese Funktion nicht erfüllt.

**PRAXISTIPP** | Unleserliche Unterschriften waren schon vor der aktiven Nutzungspflicht des beA immer wieder ein Problem (zuletzt BGH 20.10.19, VI ZB 51/18, Abruf-Nr. 213723, AK 19, 105). Anwälte sollten darauf achten, dass sie deutliche und lesbare Unterschriften im ERV verwenden. Oder sie sollten überdenken, ob sie nicht grundsätzlich stets qualifiziert signieren.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Leipzig)

► Berufsrecht

### Weiterhin keine online-Klausuren in der Fachanwaltsausbildung

| Bis zu einer möglichen FAO-Änderung durch die Satzungsversammlung wird es wohl nicht möglich sein, die drei notwendigen „schriftlichen Aufsichtsarbeiten“ nach § 4a FAO online zu absolvieren. Ein Anbieter von Fachanwaltslehrgängen ist insofern mit einer Feststellungsklage gegen die RAK Freiburg gescheitert (VG Freiburg 15.2.22, 8 K 183/21, Abruf-Nr. 228202). |

Das Fortbildungsinstitut wollte festgestellt haben, dass seine online-Klausuren (mit Erfüllung bestimmter Sicherheitsanforderungen gegen Täuschungsversuche) als Aufsichtsarbeiten der Lehrgangsteilnehmer bei einem Bestehen anerkannt werden. Das VG Freiburg bejahte zwar das Rechtsschutzbedürfnis für eine solche Klage, wies sie aber als unbegründet ab. Denn der klare Wortlaut verlange „schriftliche“ Aufsichtsarbeiten und dies seien nun einmal keine online-Klausuren. Wolle man hier etwas ändern, könne die Satzungsversammlung durchaus aktiv werden. Offen ist, ob die Satzungsversammlung dies in nächster Zeit aufgreifen wird.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Köln)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 228650

Wer einfach signiert,  
muss für Gericht  
identifizierbar sein



ARCHIV

Ausgabe 6 | 2019

Seite 105



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 228202

Online ist nicht  
gleich schriftlich